

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/051/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 11.10.2020 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	02.11.2020	Beschluss

#### Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Die Ausschussvorsitze und die stellvertretenden Ausschussvorsitze für die Ausschüsse werden – vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann (VO: 01/050/2020) – gemäß der Anlage verteilt beziehungsweise zuteilt.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 11.10.2020 Az.: 01-2
---	--------------------------------

## **Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze**

### **Anlass der Vorlage:**

§ 41 Abs. 7 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) regelt das Verfahren bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze und unterscheidet zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) Einigung zwischen den Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze
- oder
- b) Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Das Verfahren über die Verteilung oder Zuteilung der Ausschussvorsitze betrifft die durch Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 (VO 01/049/2020) zu bildenden Ausschüsse, mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Kreispolizeibeirates.

### Zur Kenntnis:

*Für die Wahlperiode 2014 – 2020 wurden die Ausschussvorsitze für folgende Ausschüsse verteilt beziehungsweise zugeteilt:*

- *Rechnungsprüfungsausschuss*
- *Wahlprüfungsausschuss*
- *Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung*
- *Bauausschuss*
- *Gesundheitsausschuss*
- *Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs*
- *Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz*
- *Ausschuss für Schule und Sport*
- *Sozialausschuss*
- *Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz*
- *Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus*

Wie eingangs erwähnt, bleiben der Kreisausschuss und der Kreispolizeibeirat von vorgenannter Verteilung beziehungsweise Zuteilung unberührt:

Gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 KrO NRW wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Zudem wählt der Kreisausschuss nach § 51 Abs. 3 S. 3 KrO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) wählt der Kreispolizeibeirat aus seiner Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung.

Im Übrigen gelten auch für Unterausschüsse des Kreisausschusses und für sonstige Gremien wie z.B. den Verwaltungsrat der Kreissparkasse spezialgesetzliche Regelungen über die Wahl beziehungsweise Bestellung des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes.

### **Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze**

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern (§ 41 Abs. 7 S. 1 KrO NRW). Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in einer Kreistagssitzung festzustellen.

### **Zuteilung der Ausschussvorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren**

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Zugreifverfahren).

In diesem Zusammenhang können sich gemäß § 41 Abs. 7 S. 2 KrO NRW mehrere Fraktionen zusammenschließen. Ebenso können sich Gruppen oder einzelne Kreistagsmitglieder mit Fraktionen zu diesem Zweck verbinden, nicht aber nur Gruppen untereinander, weil das Recht der Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist.<sup>1</sup>

Nach § 41 Abs. 7 S. 3 KrO NRW entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, welches durch den Landrat zu ziehen ist.

Gemäß § 41 Abs. 7 S. 4 KrO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen.

---

<sup>1</sup> Zusammenschlüsse zur Verstärkung des Gewichts sind zulässig, wenn rechtzeitig und unmissverständlich vor Durchführung des Verfahrens auf diese hingewiesen worden ist.

Nachfolgende Darstellung zeigt eine beispielhafte Zuteilungsreihenfolge ohne Zusammenschlüsse mit anderen Fraktionen und kennzeichnet die Verteilung von 11 zu besetzenden Ausschussvorsitzen:

	CDU	GRÜNE	SPD	AfD	FDP	UWG-ME	LINKE
<b>Fraktionsstärke</b>	<b>33</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>
<b>Divisor</b>							
:1	33,00 (1)	19,00 (2)	15,00 (4)	5,00	5,00	4,00	3,00
:2	16,50 (3)	9,500 (6)	7,50 (8)	2,50	2,50	2,00	1,50
:3	11,00 (5)	6,33 (10)	5,00	1,66	1,66	1,33	1,00
:4	8,25 (7)	4,75	3,75	1,25	1,25	1,00	0,75
:5	6,60 (9)	3,80	3,00	1,00	1,00	0,80	0,60
:6	5,50 (11)	3,16	2,50	0,83	0,83	0,66	0,50
:7	4,71	2,71	2,14	0,71	0,71	0,57	0,43
:8	4,13	2,38	1,88	0,63	0,63	0,50	0,38
:9	3,67	2,11	1,66	0,56	0,56	0,44	0,33
:10	3,30	1,90	1,50	0,5	0,5	0,40	0,30
:11	3,00	1,72	1,36	0,45	0,45	0,36	0,27

Für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze muss der Kreistag zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob von vorn begonnen werden soll.

### **Hinweise:**

*Bis zur Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 werden die Fraktionen und Gruppen interfraktionell über die Bildung der Ausschüsse sowie die Verteilung beziehungsweise Zuteilung der Ausschussvorsitze und der Stellvertretungen beraten.*

*Die Bildung von Ausschüssen und eine entsprechende Abänderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann ist für die Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 geplant.*

*Auf Basis dieser Beratungen und der Bildung der Ausschüsse, wird eine konkrete Übersicht über die Ausschüsse für die Verteilung beziehungsweise Zuteilung der Ausschussvorsitze in die Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 nach dem Muster der Anlage als Tischvorlage eingebracht.*

Auf der Grundlage des Zugreifverfahrens ist die persönliche Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretungen für die Kreistagssitzung am 05.11.2020 im Anschluss an die Wahl der Ausschussmitglieder vorgesehen.

### **Anlage**

Übersicht über die Ausschüsse